

Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Bachelor-Studiengang Informatik und Multimedia an der Universität Augsburg vom 31. August 2004

(ab Januar 2005 werden die Satzungsänderungen unter der homepage der Universität Augsburg: <http://www.verwaltung.uni-augsburg.de/sammlung/> veröffentlicht)

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 und Art. 86a des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Augsburg folgende Prüfungsordnung.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen	Seite
§ 1 Geltungsbereich	2
§ 2 Regelstudienzeit	2
§ 3 Prüfungsausschuss	2
§ 4 Prüfer	2
§ 5 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen	3
§ 6 Prüfungen und Prüfungsmodule; Zeitpunkt, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen	3
§ 7 Mündliche Prüfungen	4
§ 8 Leistungspunkte und Noten	4
II. Bachelor-Prüfung	
§ 9 Ziel der Prüfung	5
§ 10 Zulassung zur Bachelor-Prüfung	5
§ 11 Gliederung der Bachelor-Prüfung und Verteilung der Leistungspunkte	5
§ 12 Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung	6
§ 13 Bachelorarbeit	7
§ 14 Bewertung der Bachelorarbeit	7
§ 15 Ergebnis der Bachelor-Prüfung	7
§ 16 Abschluss der Bachelor-Prüfung	8
III. Schlussbestimmungen	
§ 17 Inkrafttreten, Übergangsregelung und Außerkrafttreten	8

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die in dieser Prüfungsordnung verwendeten männlichen Personen- und Funktionsbezeichnungen schließen beide Geschlechter ein.

I.

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Geltungsbereich

Zu § 1 Abs. 1 APrüfO

- (1) Die Prüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung der Universität Augsburg (APrüfO).
- (2) Aufgrund der nach dieser Prüfungsordnung gemäß §§ 9 bis 16 erbrachten Prüfungsleistungen wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ („B.Sc.“) verliehen.

§ 2

Regelstudienzeit

Zu § 2 Abs. 3, § 9 Abs. 1, § 10 APrüfO

¹Die Regelstudienzeit für den Bachelor-Studiengang beträgt sechs Fachsemester. ²Der Höchstumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Bachelor-Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 116 Semesterwochenstunden.

§ 3

Prüfungsausschuss

Zu § 5 APrüfO

- (1) ¹Der Fachbereichsrat der Fakultät für Angewandte Informatik wählt die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreter auf die Dauer von zwei Jahren. ²Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gibt sich der Prüfungsausschuss keine Geschäftsordnung, so gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung des Senats der Universität Augsburg entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass Ort und Termin für alle Prüfungen rechtzeitig bekanntgegeben werden.

§ 4

Prüfer

Zu § 5 Abs. 3, § 12 Abs. 1, § 14 Abs. 6 APrüfO

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Beisitzer.

- (2) Bei allen Prüfungsleistungen können neben den Professoren nach den Maßgaben der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung wissenschaftliche Mitarbeiter und Lehrbeauftragte als Prüfer tätig sein, wenn sie vom Prüfungsausschuss bestellt werden.

§ 5

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

Zu § 4 APrüfO

- (1) ¹Studien- und Prüfungsleistungen, die nicht im Rahmen dieses Bachelor-Studienganges erbracht werden, werden in der Regel anerkannt, außer sie sind nicht gleichwertig. ²Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (2) Der Diplom-Studiengang Informatik und die Bachelor-Studiengänge Informatik und Informatik- und Informationswirtschaft sowie Informatik und Multimedia gelten im Grundstudium als gleich.

§ 6

Prüfungen und Prüfungsmodule; Zeitpunkt, Nachholen und Wiederholen von Prüfungen

Zu § 11 und § 12 APrüfO

- (1) ¹Ein Prüfungsmodul ist eine Lehreinheit, die aufgrund mindestens einer Prüfungsleistung oder sonstigen überprüfbarer Leistung als absolviert bestätigt wird. ²In der Regel erstreckt sich die Lehreinheit über ein Semester und besteht aus einer Lehrveranstaltung mit oder ohne begleitende Übungen oder der betreuten Anfertigung einer schriftlichen Ausarbeitung. ³Prüfungen sind studienbegleitend abzulegen, und zwar etwa in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Seminarvorträgen, sonstigen Referaten, schriftlichen Ausarbeitungen (z.B. Bachelor- oder Projektarbeit, Hausarbeiten). ⁴Die genauen Anforderungen für das Bestehen eines Prüfungsmoduls werden vom jeweiligen Lehrenden festgelegt und zu Beginn der Lehrveranstaltung bekanntgegeben. ⁵Ein Modul kann sich zur vollständigen Abwicklung der zugehörigen Prüfungen auch bis zum Anfang des Folgesemesters erstrecken. ⁶Die Fristen des § 12 dürfen nicht überschritten werden.
- (2) Jeder Student hat zielgerichtet zu studieren, an den Prüfungen in den für ihn einschlägigen Prüfungsmodulen seines Fachsemesters teilzunehmen und sich nach einem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren anzumelden.
- (3) Der Prüfer bestimmt die im jeweiligen Prüfungsmodul zugelassenen Hilfsmittel.
- (4) ¹Erscheint ein Student verspätet zu einer Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungssaales ist nur mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig.
- (5) ¹Die Bewertung der einzelnen Prüfungsmodule wird durch Aushang bekannt gemacht. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht.
- (6) ¹Die Studenten sind verpflichtet, sich anhand der amtlichen Bekanntmachungen über ihre erzielten Leistungen zu informieren. ²Im Falle des Nichtbestehens oder der Versäumnis eines Prüfungsmoduls hat der Student sich so rechtzeitig zu einer Wiederholung anzumelden, dass die Fristen gem. §§ 12 und 16 gewahrt bzw. nicht überschritten werden. ³Eine Anmeldung zu einer Wiederholungsprüfung erfolgt wie eine Anmeldung zu einem ersten Prüfungsversuch.

- (7) ¹Überschreitet ein Student eine Prüfungsfrist, weil er nicht alle Prüfungstermine seit seiner erstmaligen Teilnahmepflicht wahrgenommen hat, kann ihm eine Nachfrist zur Wahrnehmung weiterer Prüfungstermine in diesen Fällen nur gewährt werden, wenn für jeden dieser nicht genutzten Termine Gründe vorliegen, die er nicht zu vertreten hat. ²Diese Gründe müssen schriftlich unter Beifügung von Beweismitteln (ärztliche Atteste u.ä.) beim Prüfungsausschuss geltend gemacht werden. ³Der Prüfungsausschuss legt die formalen Anforderungen an die Beweismittel und deren Vorlage fest.
- (8) Anträge auf Fristverlängerung wegen Überschreitens einer Prüfungsfrist müssen unverzüglich gestellt werden.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Zu § 12 APrüfO

- (1) ¹Bei einer mündlichen Prüfung sollen nicht mehr als drei Prüfungsteilnehmer gemeinsam geprüft werden. ²Je Student beträgt die Prüfungszeit in der Regel etwa zwanzig Minuten, bei Einzelprüfungen etwa dreißig Minuten.
- (2) Studenten, die sich zu einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden auf Antrag nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, es sei denn, ein Kandidat widerspricht.

§ 8 Leistungspunkte und Noten

Zu § 15 APrüfO

- (1) ¹Der erfolgreiche Studienfortschritt wird durch die Vergabe von Leistungspunkten (LP) gemessen. ²Die Leistungspunkte für ein Prüfungsmodul der Informatik errechnen sich in der Regel aus den Semesterwochenstunden der jeweiligen Veranstaltung gemäß folgendem Schema: Eine Vorlesungsstunde zählt 2 LP, eine begleitende Übungs- oder Praktikumsstunde 0.5 LP, eine Seminarstunde 2 LP und ein eigenständiges 6-stündiges Praktikum insgesamt 8 LP. ³Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. ⁴Die einem Prüfungsmodul zugeordnete LP-Anzahl muss in jedem Fall ganzzahlig sein.
- (2) Die Anzahl der Leistungspunkte bestimmt in der Regel die Gewichtung der bestandenen Prüfungsleistungen.
- (3) ¹Soweit in dieser Ordnung nichts anderes festgelegt ist, werden Prüfungsmodule benotet; weitere Ausnahmen regelt der Prüfungsausschuss. ²Ein benotetes Prüfungsmodul ist bestanden, wenn es mit der Note 4,0 oder besser bewertet wurde, sofern in der vorliegenden Prüfungsordnung nichts anderes festgelegt ist. ³Für bestandene Prüfungsmodule werden unabhängig von der Note des Prüfungsmoduls (Modulnote) Leistungspunkte vergeben.
- (4) ¹Bestandene Prüfungsmodule können nicht wiederholt werden. ²Nicht bestandene Prüfungsmodule können im Rahmen der Fristen gemäß §§ 12 und 16 beliebig oft wiederholt werden.
- (5) Unbenotete Prüfungsmodule werden bei der Ermittlung von Durchschnittsnoten nicht berücksichtigt.
- (6) ¹Sofern ein Student mehr Leistungspunkte erbracht hat, als für einen Studienabschnitt erforderlich sind, gilt folgendes:

1. Pflichtanforderungen müssen voll erfüllt werden; insbesondere müssen Pflichtmodule bestanden und voll eingebracht werden.
2. Ansonsten werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Leistungspunkte zur Berechnung der Note dieses Studienabschnitts nur die jeweils am besten bewerteten Prüfungsmodulherangezogen.
3. Zur Erfüllung einer Anforderung kann es notwendig bzw. möglich sein, die LP eines Prüfungsmoduls nur anteilig einzubringen. In diesem Fall wird die Note mit der Anzahl der eingebrachten LP gewichtet; die nicht eingebrachten LP verfallen.

²Nach der Beantragung des Zeugnisses für den Abschluss Bachelor of Science können für den jeweiligen Abschluss keine weiteren Leistungspunkte mehr erbracht werden.

- (7) ¹Für die Bestimmung von Fristen ist bei einem Prüfungsmodul der Zeitpunkt der Abgabe bzw. bei einer mündlichen Prüfung deren Ende maßgeblich. ²Leistungspunkte gelten zu diesem Zeitpunkt als erbracht, wenn das Prüfungsmodul bestanden wurde. ³Korrekturzeiten werden nicht eingerechnet.

II.

Bachelor-Prüfung

§ 9

Ziel der Prüfung

Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen grundlegenden Fachkenntnisse erworben wurden, die Zusammenhänge des Faches überblickt werden und der Student Fähigkeiten zur exemplarischen Vertiefung entwickelt hat.

§ 10

Zulassung zur Bachelor-Prüfung

¹Jeder für den Bachelor-Studiengang Informatik und Multimedia immatrikulierte Student ist zur Bachelorprüfung und zu ihren Prüfungsmodulen zugelassen. ²Für jedes Prüfungsmodul kann der Prüfer genauere Zulassungsvoraussetzungen festlegen.

§ 11

Gliederung der Bachelor-Prüfung und Verteilung der Leistungspunkte

Zu § 14 APrüfO

- (1) ¹Das Bachelor-Studium gliedert sich in ein Grundstudium, in dem 97 Leistungspunkte (LP) gemäß den nachfolgenden Tabellen und Erläuterungen zu erbringen sind, und in ein Hauptstudium, in dem die Anforderungen aus Abs. 2 zu erfüllen sind.

Praktische Informatik:		LP:	SWS:
	Informatik I	8+1	4+2
	Informatik II	8+1	4+2
	Informatik III	8+1	4+2
	Systemnahe Informatik	8+1	4+2
	Grundlagen von Multimedia	8+1	4+2
	Softwarepraktikum	10	6
Summe:		55	36
Theoretische Grundlagen:			
	Einführung in die Theoretische Informatik	8+1	4+2
	Logik für Informatiker	4+1	2+2
	Analysis I	8+2	4+2
	Lineare Algebra I	8+2	4+2
Summe:		34	22
Gesamtsumme:		89	58

²Dabei können die Veranstaltungen Lineare Algebra I und Analysis I durch die Veranstaltungen Mathematik für Informatiker I und II (je 10 LP) ersetzt werden.

³Ferner sind 8 LP aus dem Bereich Medien und Kommunikation einzubringen. ⁴Dazu sind etwa die folgenden Veranstaltungen geeignet:

- | | | | |
|---|--------------------------------------------|-------|------|
| - | Einführung in die Medienpädagogik | 2 SWS | 4 LP |
| - | Methoden der medienpädagogischen Forschung | 4 SWS | 8 LP |

- (2) ¹Im Hauptstudium sind neben den 6 LP für die Bachelorarbeit gemäß § 14 Abs. 1 weitere 77 LP einzubringen, davon 69 LP aus der Informatik gemäß Absatz 3 und 8 LP aus dem Bereich Medien und Kommunikation.
- (3) ¹Innerhalb des Informatikanteils sind aus den folgenden unter Nrn. 1 bis 4 genannten Teilbereichen des Informatikbereichs Multimedia zwei abzudecken, und zwar mit jeweils 9 LP:

- Teilbereich 1. Multimedia-Methoden
- Teilbereich 2. Systemnahe Grundlagen von Multimedia
- Teilbereich 3. Mensch-Maschine-Kommunikation
- Teilbereich 4. Multimedia-Anwendungen.

²Weitere 10 LP sind aus einem Multimedia-Praktikum einzubringen. ³23 LP des Informatikanteils müssen aus den übrigen Informatik-Bereichen stammen. ⁴Die verbleibenden 18 LP sind in einem fächerübergreifenden Wahlpflichtbereich zu erbringen, wobei auch ein Modul aus dem Mathematikbereich Statistik/Stochastik zulässig ist. ⁵Die Zuordnung der Prüfungsmodule zu den Bereichen regelt der Prüfungsausschuss.

- (4) Insgesamt sind für den Bachelor-Studiengang 180 LP zu erbringen.

§ 12

Zeitraum der Prüfung und Fristenregelung

- (1) Die Bachelor-Prüfung wird studienbegleitend abgelegt.

- (2) ¹Die Bachelorprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn innerhalb von insgesamt 9 Fachsemestern die Bachelorarbeit nicht bestanden ist oder die gemäß § 11 verlangten 180 Leistungspunkte nicht erbracht sind. ²Die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Bayerisches Beamtenengesetz , §§ 12 - 15 Urlaubsverordnung wird ermöglicht.

§ 13 Bachelorarbeit

Zu § 13 APrüfO

- (1) Die Bachelorarbeit ist Bestandteil der Bachelor-Prüfung und soll zeigen, dass der Student in der Lage ist, ein Thema, das aus den Teilbereichen 1-4 von § 11 Abs. 3 gewählt werden soll, nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten, die Ergebnisse darzustellen und verständlich zu interpretieren.
- (2) ¹Die Bearbeitungszeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt drei Monate. ²Das Thema kann nur einmal und nur aus triftigem Grund mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses binnen einer Frist von vier Wochen nach Ausgabe des Themas zurückgegeben werden. ³Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ⁴Bei Wiederholung der Bachelorarbeit ist eine Rückgabe des Themas nicht zulässig. ⁵Ausgabe- und Abgabezeitpunkt werden aktenkundig gemacht.
- (3) ¹Zeiten, in denen nach ärztlichem Zeugnis Prüfungsunfähigkeit besteht, oder in denen aus sonstigen, vom Kandidaten nicht zu vertretenden oder anderen vom Prüfungsausschuss anerkannten Gründen eine Bearbeitung nicht möglich ist, werden nach Maßgabe des Prüfungsausschusses auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.

²Nicht rechtzeitig eingereichte Bachelorarbeiten werden mit "nicht ausreichend" bewertet.

§ 14 Bewertung der Bachelorarbeit

- (1) Für eine bestandene Bachelorarbeit werden 6 LP vergeben.
- (2) Die Bewertung der Arbeit erfolgt durch den vom Prüfungsausschuss bestimmten, die Arbeit betreuenden Prüfer sowie durch einen weiteren Prüfer.
- (3) Die Bewertung der Bachelorarbeit soll innerhalb von vier Monaten nach Abgabe der Arbeit erfolgen.
- (4) ¹Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie von beiden Prüfern mit jeweils 4.0 oder besser benotet worden ist. ²Im Erfolgsfalle wird die Bachelorarbeit mit 6 Leistungspunkten bewertet; die Endnote der Bachelorarbeit berechnet sich als das arithmetische Mittel der beiden Einzelnoten.

§ 15

Ergebnis der Bachelor-Prüfung

Zu § 14 Abs. 7 und § 16 APrüfO

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle gemäß § 11 erforderlichen Leistungspunkte unter Wahrung der Vorschriften des § 12 erbracht sind und die Bachelorarbeit bestanden ist.
- (2) ¹Die Gesamtnote errechnet sich als arithmetisches Mittel der mit den in § 11 genannten erforderlichen Leistungspunkten gewichteten Noten der Prüfungsmodule und der Bachelorarbeit nach §14. ²Dabei bleibt das Softwarepraktikum unbenotet und geht nicht in die Notenbildung ein.

§ 16

Abschluss der Bachelor-Prüfung

¹Nach bestandener Bachelor-Prüfung wird auf Antrag des Studenten ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnetes Zeugnis ausgestellt. ²Ausstellungsdatum ist der Tag der letzten Prüfungsleistung. ³Im Zeugnis sind der Studiengang, die Gesamtnote, die eingebrachten Prüfungsmodule, die Modulnoten, sowie Thema, Prüfer und Note der Bachelorarbeit gesondert aufzuführen. ⁴Ferner wird dem Studenten eine vom Dekan der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnete und mit dem Siegel dieser Fakultät versehene Bachelor-Urkunde ausgehändigt. ⁵Die Urkunde enthält keine Noten und trägt das Datum des Zeugnisses.

III.

Schlussbestimmungen

§ 17

Inkrafttreten, Übergangsregelung und Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in Kraft.
- (2) Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung ihr Studium begonnen, aber die Bachelor-Prüfung noch nicht absolviert haben, beenden den Bachelor-Studiengang nach der Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Bachelor-Studiengang Informatik und Multimedia an der Universität Augsburg vom 23. Januar 2003 (KWMBL II S. 1762).
- (3) Studenten, die sich zum Wintersemester 2004/2005 für den Bachelor-Studiengang Informatik und Multimedia an der Universität Augsburg einschreiben, studieren nach der vorliegenden Prüfungsordnung.

- (4) Die Prüfungsordnung nach dem Leistungspunktesystem für den Bachelor-Studiengang Informatik und Multimedia an der Universität Augsburg vom 23. Januar 2003 tritt vorbehaltlich des Abs. 2 mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 außer Kraft.